



Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe ihr Schreiben erhalten und werde selbstverständlich zu ihren gestellten Fragen Stellung nehmen.

Zuerst möchte ich Sie informieren, dass von meiner Seite, mit Unterstützung eines weiteren Verbandsvertreters ein Antrag auf Akteneinsicht beim Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes IPO gestellt wurde. Damit wird beabsichtigt, die Kommunikation und Aussagen des Zweckverbandes zu prüfen.

Prüfungsschwerpunkte sind:

- Finanzplanung bis 2030 (mit und ohne der Stadt Dohna als Verbandsmitglied)
- Wasserbedarf (Vorplanung) und Abwassermanagement des Industrieparks inklusive Kostenkalkulation
- Entwicklung und Erschließung (finanzielle Vorplanung und Kalkulation)
- Einsicht zu Investorenanfragen

Solange noch kein Termin für die Aktenprüfung steht, bin ich zu vielen ihrer gestellten Fragen nur eingeschränkt aussagefähig, da ich nur das wiedergeben könnte, was der Zweckverband ohnehin schon veröffentlicht hat. Dennoch möchte ich einen Teil ihrer gestellten Fragen beantworten, um in ihrer gesetzten Frist zu bleiben.

Antwort zu Frage 1:

Als Stadtrat und Verbandsvertreter der Stadt Heidenau, fühle ich mich vom Zweckverband grundsätzlich gut informiert, allerdings bin ich zu dem Schluss gekommen, eine Aktenprüfung vorzunehmen, da ich vor allem das Realisierungskonzept, inklusive Kostenansatz, für viel zu optimistisch halte. Meine Pflicht als gewählter Volksvertreter ist es, Entscheidungen und Vorhaben der jeweiligen Verwaltung zu prüfen und gegebenenfalls auf Missstände hinzuweisen und diese auch offen zu legen. Vor einer Aktenprüfung kann ich weder für, noch gegen das Vorhaben „Industriepark Oberelbe“ votieren.



Daniel Barthel Verbandvertreter Stadt Heidenau

Antwort zu Frage 2:

Mit der beantragten Akteneinsicht nach § 28 der Sächsischen Gemeindeordnung, nehme ich mein Kontrollrecht war. (siehe Antwort zu Frage 1)

Antwort zu Frage 3:

Mit moderner Bautechnik lässt sich im Jahr 2022 sehr viel realisieren, daher glaube ich dass ein Industriepark auch neben dem Barockgarten ohne die, von ihnen aufgeführten Beeinträchtigungen entstehen kann.

Antwort zu Frage 4:

Keinesfalls. Es ist die Aufgabe aller Beteiligten, den Industriepark so zu gestalten und in die Landschaft einzufügen, das zu keiner Zeit ein Verlust eines Schutzstatus droht.

Antwort zu Frage 5:

Eine ausführliche Antwort erhalten Sie von mir, nach Akteneinsicht.

Antwort zu Frage 6

Laut Aussage des Zweckverbandes, ist das eben nicht der Fall. Die vom Zweckverband eingenommenen Steuern, werden nach einem festgelegtem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder verteilt. Hierfür ist es unerheblich, auf welcher Teilfläche der steuerpflichtige Wertschöpfungsprozess stattfindet.

(Auch nachzulesen in der Satzung des Zweckverbandes - §17 Abs. 7



Antwort zu Frage 7

Dieser Umstand ist mir selbstverständlich bekannt. Laut Aussage des Zweckverbandes stellt dies kein Interessenkonflikt dar. Auch diese Aussage wird geprüft.

Antwort zu Frage 8

Diese Frage kann ich erst nach Aktenprüfung aussagekräftig beantworten.

Antwort zu Frage 9

Bei einer erwünschten industriellen Entwicklung im Gemeindegebiet Heidenau, gibt es zum Projekt „Industriepark“ leider keine Alternative. Bei solch einer Ansiedlung benötigt man eine zusammenhängende Fläche, von mindestens 50 Hektar. Das heißt, wenn man eine industrielle Entwicklung will, muss man auch den IPO wollen.

Was meine Fraktionskollegen (AfD Heidenau) und ich auf jeden Fall wollen, ist eine Entwicklung der vorhandenen Brachflächen in Heidenau. Dazu hat der Stadtrat auf Antrag der AfD Fraktion, einen „Runden Tisch“ per Beschluss ins Leben gerufen, um alle Beteiligten, Grundstückseigentümer der Brachflächen, Stadtverwaltung Heidenau und potenzielle Investoren an einen Tisch zu bringen. Ziel ist eine Entwicklung laut dem Stadtentwicklungskonzept (INSEK) voranzubringen und gegebenenfalls zu beschleunigen. Der Entwicklungsschwerpunkt ist meiner Meinung nach, auf die Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe zu setzen. Heidenau braucht Unternehmen und Investoren in der Stadt, um auch zukünftige Einnahmen aus Gewerbesteuern sicherzustellen.

Antwort zu Frage 10

Die AfD Fraktion und auch ich, setzen sich sehr intensiv, mit dem INSEK Konzept auseinander. (siehe Antwort zu Frage 9)



Daniel Barthel Verbandvertreter Stadt Heidenau

Antwort zu Frage 11

Grundsätzlich ist zu prüfen ob die betreffende landwirtschaftliche Nutzfläche für die Nahrungsmittelproduktion, unentbehrlich oder entbehrlich ist, um die Versorgung der Menschen hier in der Region sicherzustellen. Sollte eine Prüfung zum Ergebnis kommen, das die geplante Fläche hierfür unentbehrlich ist, dann darf man sie keinesfalls versiegeln, sondern muss sie landwirtschaftlich weiter nutzen.

Ich hoffe, Ihre Fragen vorläufig ausreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Barthel, Verbandsvertreter der Stadt Heidenau

III. Wirtschafts- und Finanzverfassung

§ 15 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Für jedes Haushaltsjahr ist vor dessen Beginn eine Haushaltssatzung mit einem Haushaltsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfes, Umlageschlüssel

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird vorrangig durch staatliche Beihilfen, durch sonstige Einnahmen des Verbandes und die Aufnahme von Krediten aufgebracht. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen.
- (2) Die Umlagen sind getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt mit der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder tragen unabhängig vom Anteil ihres Gemeindegebietes am Verbandsgebiet die Kosten des Zweckverbandes in folgendem Verhältnis:

Stadt Pirna 60 v.H.

Stadt Heidenau 20 v.H.

Stadt Dohna 20 v.H.

- (4) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Haushaltssatzung zur Aufnahme von Krediten ermächtigt.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das innerhalb des Verbandsgebietes anfallende Aufkommen an Nettogewerbesteuer (Istaufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlagen) und Grundsteuer an den Zweckverband abzuführen. Der Zweckverband kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abführung des innerhalb des Verbandsgebietes anfallenden Steueraufkommens durch die Verbandsmitglieder eine übergeordnete Rechnungsprüfung veranlassen.
- (6) Bei der Ermittlung des an den Zweckverband abzuführenden Steueraufkommens durch die Verbandsmitglieder sind für den Fall, dass Gewerbesteuerschuldner Betriebsstätten im Gemeindegebiet eines Verbandsmitgliedes innerhalb und außerhalb des zu dieser Gemeinde gehörigen Teiles des Verbandsgebietes haben, die Steuerein-

nahmen durch das betreffende Verbandsmitglied nach den Grundsätzen der §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetzes in der geltenden Fassung zu ermitteln.

- (7) Sofern nach Abzug des Finanzbedarfes für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes der Zweckverband im Ergebnis des Jahresabschlusses einen Überschuss erwirtschaftet, kann dieser an die Verbandsmitglieder verteilt werden.

Der Überschuss wird dann in folgendem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Stadt Pirna	60 v.H.
Stadt Heidenau	20 v.H.
Stadt Dohna	20 v.H.

§ 18 Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Festsetzung durch Umlagebescheid).
- (2) Ist zu Beginn des Haushaltsjahres die Höhe der Umlage noch nicht festgesetzt, ist der Zweckverband berechtigt, in Höhe der voraussichtlichen Umlage von den Verbandsmitgliedern Vorauszahlungen zu verlangen und festzusetzen.

§ 19 Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Übrigen gelten §§ 103 bis 109 SächsGemO entsprechend.

§ 20 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird ein Jahresabschluss nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen des Gemeindegewirtschaftsrechts aufgestellt.